

Hinweise zur Nebenwohnsitzsteuererklärung

Diese Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern und Sie über bestehende steuerliche Pflichten informieren.

Allgemeines

Nach § 10 der Nebenwohnsitzsteuersatzung ist jede Person, die in Mannheim einen Nebenwohnsitz innehalt, verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Aufgrund der Angaben in der Steuererklärung wird geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe die Steuer zu erheben ist. Die Nebenwohnsitzsteuer beträgt jährlich 10% der Jahresnettokaltmiete, d.h. der Miete oder des sonstigen Entgelts ohne Heiz- und Nebenkosten.

Für die Steuerpflicht ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, aus welchen Gründen Sie den Nebenwohnsitz innehaben bzw. ob sich im Stadtgebiet ein weiterer Wohnsitz (z.B. der Hauptwohnsitz) befindet.

Eine Nebenwohnung im Sinne der Satzung liegt u.a. dann vor, wenn eine Person im Stadtgebiet Mannheim mit Nebenwohnung im Sinne von § 21 des Bundesmeldegesetz gemeldet ist.

Meldestatus

Nach § 22 des Bundesmeldegesetzes (Bestimmung der Hauptwohnung) ist

- die Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner
- in Zweifelsfällen die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Für Fragen der **An- oder Abmeldung** wenden Sie sich bitte an den

Bürgerservice der Stadt Mannheim
K7, 68159 Mannheim
Tel: 0621/ 293-0

Erläuterung zum Ausfüllen der Steuererklärung

1. Angaben zur Person

Bitte tragen Sie Ihren Namen, Ihren Vornamen, Ihren Geburtsnamen und Ihr Geburtsdatum sowie die Anschrift Ihres Hauptwohnsitzes ein.

Falls eine gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigung vorliegt, bitte Vollmacht beilegen.

2. Angaben zum Nebenwohnsitz

Bitte tragen Sie die Anschrift Ihrer Nebenwohnung ein.

Beachten Sie bitte, dass für jeden Nebenwohnsitz in Mannheim ein Steuererklärungsformular ausgefüllt werden muss.

3. Steuerbefreiung

Hier können Tatbestände geltend gemacht werden, die zu einer Steuerbefreiung führen. Bitte legen Sie die von uns angeforderten Nachweise bei.

Als Ausbildung zählen auch: Freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ), Bundesfreiwilligendienst.

4. Angaben zur Bemessungsgrundlage

- 4.1 Die Nettokaltmiete ist die Miete ohne Heiz- und Nebenkosten. Bitte Kopie des Mietvertrags oder einer Bescheinigung des Vermieters beilegen, aus der die aktuelle Miete hervorgeht.
Für den Fall, dass keine angemessene Miete gezahlt wird, wird auf der Grundlage dieser Angaben die ortsübliche Vergleichsmiete (Mietspiegelberechnung) zur Steuerberechnung herangezogen.
- 4.2 Für den Fall, dass für den Nebenwohnung keine Miete gezahlt wird oder Sie Eigentümer/in dieser Wohnung sind, wird auf der Grundlage dieser Angaben die ortsübliche Vergleichsmiete (Mietspiegelberechnung) zur Steuerberechnung herangezogen.
- 4.3.a) **Familien/Lebensgemeinschaften**
Hierunter fallen regelmäßig die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft, die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Partnerhaushalt) und alle Formen des Zusammenlebens, bei denen alle Mitglieder die Wohnung gemeinsam innehaben.
- 4.3.b) **Wohngemeinschaften**
Wohngemeinschaft bezeichnet das Zusammenleben von Personen, die keine Familie/Lebensgemeinschaft im Sinne von 4.3.a) sind und sich gemeinsam eine Wohnung teilen (z.B. Wohngemeinschaft von Studierenden, Familie vermietet ein Zimmer in der selbstgenutzten Wohnung).
Gemeinschaftsflächen (z. B. Küche, Bad) werden von mehreren/allen Mitbewohner/innen benutzt; andere Flächen sind der persönlichen Nutzung eines oder mehrerer Mitbewohner/innen vorbehalten.

5. Unterschrift

Falls Sie der Steuererklärung Anlagen beigefügt haben, geben Sie bitte die Anzahl an.

Änderung von Daten, die für die Festsetzung der Nebenwohnsitzsteuer relevant sind, sind dem Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling -Abteilung Steuern- unverzüglich mitzuteilen.

Bitte vergessen Sie nicht Ihre Erklärung zu unterschreiben.

Eine Vertretung durch Dritte ist durch Vollmacht nachzuweisen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!